

Interkantonale Steuerauscheidung Swisscom AG

Kreisschreiben des Vorstandes vom 24. Juni 1998

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Swisscom AG ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Ihre Organisation richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes (TUG), den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 2 TUG). Als juristische Person unterliegt die Swisscom AG der ordentlichen Besteuerung ab 1. Januar 1998.

Die Swisscom AG ist in allen Kantonen der Schweiz steuerlich zugehörig. Sie betreibt ausserhalb des Kantons ihres Hauptsteuerdomizils mehrere Betriebsstätten. Die Steuerfaktoren (Gewinn und Kapital) sind auf den Hauptsitzkanton und die Betriebsstättenkantone aufzuteilen. Als Besonderheit gilt es zu beachten, dass die regionalen Swisscomdirektionen nicht mit den Kantons Grenzen übereinstimmen.

2. Gewinnausscheidung

Da bei der Swisscom AG keine Buchhaltungen geführt werden, welche sich auf die Kantonsgebiete beziehen, ist auf die quotenmässige indirekte Methode unter Zugrundelegen von Hilfsfaktoren abzustellen. Als Hilfsfaktor eignet sich der Umsatz am besten. Als Umsatzfaktoren werden nur Einzelpositionen mit einem Mindestanteil von 2 % am für die Berechnung massgeblichen Umsatz berücksichtigt. Die Zuordnung der einzelnen Umsatzpositionen auf die Betriebsstätten richtet sich nach verschiedenen Schlüsselkriterien (Abonnementsgebühren pro Kanton, Verbindungsgebühren

pro Kanton, Abonnementsgebühren für Natel-Anschlüsse, Anzahl Telefonanschlüsse pro Kanton etc.).

3. Präzipium

Mit diesem Vorgehen wird dem Einfluss der zentralen Leitung auf das Geschäftsergebnis allerdings keine Beachtung geschenkt. Eine Korrektur mittels Präzipium ist deshalb unerlässlich. Bei der Swisscom AG werden die Leitungs- und Führungsaufgaben wie auch die Logistikaktivitäten zu 80 - 90 % am Ort der Generaldirektion vorgenommen. Ausserdem befindet sich das schweizerische Zentrallager in Bern und wird nicht als Betriebsstätte erfasst. Eine Überprüfung der Overheadkosten und eine Vergleichsberechnung auf der Basis von Lohnerwerbsfaktoren durch die Swisscom AG rechtfertigt ein Präzipium von 20 % für den Hauptsitzkanton.

4. Beteiligungserträge

Sämtliche Beteiligungserträge werden nach Umsatzfaktoren auf die verschiedenen Kantone verteilt. Die Beteiligungsabzüge werden für jeden Kanton nach seiner Gesetzgebung getrennt ermittelt.

5. Kapitalausscheidung

Bei Dienstleistungsunternehmungen (z.B. Versicherungsgesellschaften) werden häufig nur die Liegenschaften nach dem Belegenheitsprinzip auf die Kantone zugeordnet, während die übrigen Aktiven nach Massgabe der für die Gewinnaufteilung ermittelten Quoten auf die Kantone aufgeteilt werden (vgl. HÖHN, Interkantonaies Steuerrecht, 3. Auflage, S. 396). Diese Methode ist für die Kapitalausscheidung der Swisscom ebenso geeignet, da sie die Betriebsnotwendigkeit sämtlicher

Aktiven für die gesamte Untemehmungstätigkeit unterstreicht, ohne eine präzise Lokalisierung der Betriebseinrichtungen auf die Betriebsstätten in den Kantonen vorzunehmen (die Betriebseinrichtungen der Swisscom bestehen aus mehreren 100'000 Anlageobjekten).

Da in der Bilanz der Swisscom AG neu anstelle des Aktivums "Liegenschaften" das Aktivum "Beteiligungen Immobiliengesellschaft" erscheint, werden alle Aktiven nach dem gleichen Schlüssel verteilt wie die Gewinne, jedoch ohne Vorausanteil für den Hauptsitzkanton.

6. Steuererklärungen und Steuerausscheidungen

Für die direkte Bundessteuer umschreibt Art. 124 DBG die Pflichten des Steuerpflichtigen bezüglich Einreichen der Steuererklärung.

Da die Swisscom AG in sämtlichen Kantonen steuerpflichtig wird, bedeutet das Ausfüllen 26 unterschiedlicher kantonaler Steuerformulare einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand. Eine administrativ einfache Lösung würde darin bestehen, nur für den Hauptsitzkanton eine vollständige Steuererklärung (Hauptformular und Einlageblätter) auszufüllen (vgl. Art. 39 StHG). In den Steuerformularen der Betriebsstättekantone würden nur die anteiligen Steuerfaktoren für den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital sowie die Gesamtfaktoren für die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts aufgeführt, ergänzt mit einer Kopie der Steuererklärung des Hauptsitzes. Die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie die separaten Steuerausscheidungstabellen mit dem detaillierten Nachweis der Ausscheidungsergebnisse für die Kantone und Gemeinden gehen an alle kantonalen Steuerverwaltungen.

7. Empfehlungen zur interkantonalen Steuerausscheidung

Aus Gründen der Praktikabilität wird vorgeschlagen, die für die interkantonale Steuerausscheidung bei der Swisscom AG entwickelten Ausscheidungsschlüssel grundsätzlich auch der inter-

kommunalen Steuerausscheidung zu Grunde zu legen. Von diesem Grundsatz sollte nur abgewichen werden, wenn es auf Grund kantonaler Vorschriften erforderlich ist oder besondere lokale Verhältnisse nicht anders berücksichtigt werden können.